Die Schlechterfüllung und ihre Rechtsfolgen insbesondere der Rücktritt vom Vertrag.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät der Universität Marburg

vorgelegt von

Gerichtsreferendar Ottoheinrich Maurer

aus Metz.

Berichterstatter: Prof. Dr. Leonhard.

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät

Marburg (Lahn) 1922

Druck von C. Köhler

Erster Abschnitt: Begriff der Schlechterfüllung

(positiver Vertragsverletzung.)

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Zum Verständnis des Begriffes der sogenannten „positiven Vertragsverletzungen" gehen wir zunächst auf die Beteutung der Vertragsverletzung im allgemeinen ein. Eine Vertragsverletzung liegt in der Verletzung der Leistungspflicht. Diese in ihrem weitesten Sinn enthält in der Regel wieder eine Reihe einzelner Pflichten: die selbständigen, unmittelbar auf den Leistungserfolg und an den Gläubiger gerichteten, Haupt- und selbständige Nebenpflichten und die unselbständigen, mittelbaren, die sogenannten sekundären Nebenpflichten. Schuldhaftes Nichterfüllen einer dieser Pflichten bedeutet eine Verletzung deg Leistungspflicht. Auch bei Zuwiderhandeln gegen eine Unterlassungspflicht oder bei einer anderen als vertragsmäßigen Leistunr wirkt nur das „Nichtunterlassen" oder das „Nichtsoleisten" verletzend. Vertragsverletzung ist daher stets Nichterfüllung einer gebotenen Pflicht.

Das B. G. B. beurteilt die vertragverletzende Nichterfüllung nach dem Stande des erreichten Leistungserfolges und bestimmt ihre Rechtsfolgen nur für die Fälle, in denen die Leistung unmöglich wird oder der Schulduer mit der Leistung in Verzug gerät. Hiervon bleiben demnach die mannigfaltigen Vertragsverletzungen unberührt, in denen trotz Nichterfüllung einer Einzelpflicht die Leistung nicht unmöglich wird und der Schuldner nicht in Verzug gerät. Für fie begründete Staub unter der Bezeichnung „positive Vertragsverletzungen" eine besondere Lehre. Da nicht nur dann, wenn offensichtlich eine Pflicht seitens des Schuldners unerfüllt geblieben ist (z. B. das Abstützen eines umzubauenden Hauses), sondern auch dann, wenn scheinbar durch ein vertragswidriges positives Tun der Vertrag verletzt ist, die Vertragsverletzung in Wahrheit in der Nichterfüllung einer Pflicht liegt, so erscheint der Name „positive Vertragsverletzungen" nicht völlig treffend. Ähnliches gilt von anderen Bezeichnungen. Die Eigentümsichkeit dieser Vertragsverletzungen besteht darin, daß zwar geleistet, also erfüllt wird, daß aber nicht ordentlich erfüllt wird. Daher bezeichnen wir diese Fälle wohl am richtigsten mit Zitelmann als „Schlechterfüllung."

Zweiter Abschnit: Die Schlechterfüllung im älterem Recht.

Ein besonderes Rechtsinstitut der Schlechterfüllung war den früheren Rechtssystemen fremd; ihrer tatsächlichen Erscheinung galt es jedoch Rechnung zu tragen. Aus den Strafstipu-

erfüllung, so ist die Schlechterfüllung eine weitere Unterart des des Oberbegriffs „Vertragsverletzung". Die Rechtsfolgen der Vertragsverletzung, welche im B. G. B. nur für die Nichterfüllung ausgesprochen sind, finden auf die wesensgleiche Schlechterfüllung unter den gleichen Voraussetzungen Anwendung. Trägt sie nur die allgemeinen Merkmale einer schuldhaften Vertragsverletzung, so erschöpfen sich ihre Folgen in der Schadensersatzpflicht; liegen besondere Voraussetzungen vor, so ist dem vertragstreuen Teil ein Rücktrittsrecht einzuräumen.

Diese Voraussetzungen sind nach dem den § § 325, 326 B. G. B. zugrunde liegenden Rechtsgedanken mit Rücksicht auf die funktionelle Abhängigkeit der gegenseitigen Leistungen dann gegeben, wenn dem vertragstreuem Teil nach den allgemeinen Billigkeits- und Verkehrsanschauungen ein Festhalten am Vertrage nicht mehr zugemutet werden kann. Dies wird regelmäßig dann der Fall sein, wenn infolge der Schlechterfüllung das Interesse an der Gegenleistung fortgefallen ist. Im übrigen wird man das Vorliegen dieses Voraussetzung nur von Fall zu Fall beurtetlen können. Nicht immer wird man hier von einer Fristsetzung absehen dürfen, namentlich dann nicht, wenn die Schlechterfüllung künftig abzuwenden ist und der Gläubiger ohne Schädigung den Ausfall der nächsten Leistung abwarten kann.

Die Wirkungen des Rücktritts sind die der § § 346 B. G. B.: Auflösung des ganzen Verteags cx tunc unter Rückgewähr schon bewirkter Leistungen. Bei Succeffiv- und Dauerlieferungsgeschäften ist der Rücktritt auch lediglich von noch ausstehenden künftigen Lieferungen statthaft unter Aufrechterhaltung des bereits, wenn auch fehlerhaft erfüllten Teiles des Vertrages.

Gesetz abzuleiten, können nicht voll befriedigen. Die Vorschriften über den Verzug lassen nicht notwendig erkennen, daß sie nur dem allgemeinen Gedanken jede Vertragsverletzung verpflichte zum Schadenersatz, entsprungen sein könnten. Zur analogen Anwendung der Verzugsregeln auf die Schlechterfüllung fehlt es an der Rechtsähnlichkeit. Läßt sich aus der Verbindung einzelner Gesetzesbestimmungen der Grundsatz einer allgemeinen Schadenshaftung für Vertragsverletzungen ersehen, so gewinnt man daraus noch keine Unterlage für ein Rücktrittsrecht. Dieses bedürfte wieder einer eigenen Begründung.

Es ist zwar versucht worden, ein Rücktrittsrecht ebenso wie die Schadenshaftung aus dem § 276 B. G. B. herzuleiten; dies geht aber schon deshalb fehl, weil der § 276 nicht einmal die Schadenshaftung begründet, zudem aber der Rücktritt ein vom Schadenersatz völlig verschiedenes Institut ist.

Der § 325 B. G. B. allein erscheint zur Unterstützung des Rücktritsrechtes bei der Schlechterfüllung nicht geeignet, weil er von der Vereitelung des Vertragszweckes ausgeht, die in den meisten Fällen der Schlechterfüllung nicht vorliegt. Der Ansicht Staub's, daß das Rücktrittsrecht aus einem dem § 326 B. G. B. zu grundeliegenden allgemeinen Rechtssatz folge, daß nämlich eine schuldhafte Vertragsverletzung, welche den Vertragszweck gefährde, zum Rücktritt berechtigte, ist aus ähnlichen Gründen wie die vorigen entgegenzutreten. Denn einmal fehlt es bei einer Reihe von Fällen der Schlechterfüllung überhaupt an einer Gefährdung des Vertragszweckes, zum andern kann das Gefährdungsmoment für die Zulaßung des Rücktritts nicht als ausschlaggebend anerkannt werden. Den Rücktritt lediglich als Ausfluß eines allgemeinen Interesseanspruchs zu zu gewähren, heißt ihn ganz vom Verschuldensgrund lösen und ist daher nicht zu billigen. Der Gedanke, daß bei der Schlechterfüllung das Rücktrittsrecht sich aus der Regel über die clausula rebus sic stantibus ergebe, läßt sich mit dem System des B. G. B. nicht vereinigen. Ebensowenig kann hier die Vertragsauflösung mit der Einräumung eines Kündigungsrechtes aus wichtigem Grnnde gerechtfertigt werden. Fehlt es diesem doch an der erforderlichen ex tunc einsetzenden Wirkung.

Zu den Rechtsfolgen der Schechterfüllung führt uns vielmehr folgender Weg: Die im B. G. B. geregelten Vertragsverletzungen, Leistungsunmöglichkeit und -verzug sind beide Fälle der Nichterfüllung. Ihre gleichartigen Rechtsfolgen — Verpflichtung zum Schadenersatz und Rücktrittsrecht — entspringen, wie sich erst aus der Zusammenstellung der Regeln über Unmöglichkeit und Verzug ergibt, dem Gedanken allein, daß der Schuldner nicht das getan hat, was er tun sollte und daß dem Gläubiger hierfür ein Ausgleich zu bieten ist. Wie die Nicht-

lationen des ältesten römischen und der Strafe (Execution oder Buße) des frühen deutschen Rechts entwickelte sich beiderseit eine allgemeine Schadenshaftung für Vertragsverletzung, die sich noch im preußischen A. L. R. wiederspiegelt. Ein Rücktrittsrecht gab es gewöhnlich nur auf Grund von Einzelbestimmungen, erst das pr. A. L. R. und der Code civil gaben ihm allgemeineren Ausdruck; die neuste deutsche Gesetzgebung wirkte aber wieder einschränkend.

Dritter Abschnitt: Die Rechtsfolgen der Schlechterfüllung nach heutigen bürgerlichem Recht.

Das Recht auf Schadenersatz und auf den Rücktritt vom Vertrag werden heute als Folgen der Schlechterfüllung allgemein anerkannt. Die Begründung entnehmen Goldmann-Lilienthal, Schöller, Siber u. a. dem Unmöglichkeitsrecht. Soweit einer selbständigen Unterlassungspflicht zuwidergehandelt wird, liegt allerdings nicht Schlechterfüllung, sondern Nichterfüllung wegen Leistungsunmölichkeit vor. Da die Möglichkeitsfrage nicht nur vor der Verletzung aufgeworfen werden darf, läßt sich nach der Zuwiderhandlung das vordem verschuldete Unterlassen infolge verschuldeten ungenutzten Verstreichenlassens des Erfüllungszeitraumes als unmöglich erkennen. Die Zuwiderhandlung gegen eine sekundäre Unterlassungspflicht dagegen hat nicht notwendig die Unmöglichkeit der Erfüllung der Hauptpflicht d. i. der Leistung zur Folge. Die Regeln über Leistungsunmöglichkeit sind hier nicht anwendbar. Auch teilweise Unmöglichkeit läßt sich nicht annehmen, da diese die Unmöglichkeit eines Bruchteiles der Leistung voraussetzt, während unmögliche Erfüllung einer sekundären Pflicht Bestandsteilsunmöglichkeit bedeutet. Dasselbe, was von der Verletzung sekundärer Unterlassungspflichten gesagt ist, gilt von der Nichterfüllung sekundäre Tunspflichten: sie begründet ebensowenig eine Leistungsunmöglichkeit.

Die Nichtbefolgung selbständiger Unterlassungspflichten kann unter Umständen Leistungsverzug bedeuten: wenn nähmlich die Unterlassung für einen beweglichen Zeitraum geschuldet ist. hier läßt sich eine zunächst nicht beobachtete Unterlassung nachholen. Die Nachholbarkeit unerfüllt gebliebener sekundärer positiver oder negativer Pflichten begründet aber niemals Verzug der Leistung. Vertragsverletzung durch Nichterfüllen sekundärer Pflichten ist daher unter einem besonderen Gesichtspunkt zu betrachten.

Die Vorschriften über unerlaubte Handlungen reichen nicht für alle Fälle einer Schlechterfüllung aus. Der § 376 B. G. B. bietet keinen Anhalt für die Art der Rechtsfolgen: er nomiert nicht den Inhalt der Haftung, sondern definiert den Schuldbegriff. Die bisherigen Versuche, einen allgemeinen Rechtssatz über die Folgen jedweder Vertragsverletzung induktiv aus dem